

Anfrage der Ratsfraktion DIE LINKE vom 07.11.2024 zur Sitzung des Rates am 14.11.2024 (Drucksachen-Nr. 9026/2020-2025)

Nachhaltigkeitsstrategie – Ziel 6: Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung und Sanitärversorgung für alle gewährleisten - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Text der Anfrage

Welche konkreten Maßnahmen sind für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie für den Doppelhaushalt 2025/26 geplant und welche Mittel sind dafür vorgesehen?

Antwort

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union in allen Binnen- und Küstengewässer sowie im Grundwasser einen "guten Zustand" herzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen müssen alle im Bewirtschaftungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehen Programmmaßnahmen bis zum Jahre 2027 begonnen werden.

Da eine defizitäre Gewässerstruktur eine Hauptursache für die unzureichende Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten (Fische, Insekten, etc.) ist, sind im Maßnahmenprogramm des aktuellen Bewirtschaftungsplans Maßnahmen definiert, um die Gewässerstrukturgüte zu verbessern. Dadurch soll ein Lebensraum für eine gewässertypische Tier- und Pflanzenwelt geschaffen werden.

Neben der Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit von der Quelle bis zur Mündung (Programmmaßnahme 69) sind Maßnahmen innerhalb des bestehenden Gewässerprofils im Rahmen der Unterhaltung (Programmmaßnahme 71) sowie Neutrassierungsmaßnahmen (Programmmaßnahme 72) und Auenentwicklungsmaßnahmen (Programmmaßnahme 74) an mehreren Gewässern vorgesehen (siehe Tabelle).

Tabelle: Übersicht über geplante Gewässerstrukturgütemaßnahmen in den Jahren 2025/2026 aufgeschlüsselt nach Gewässern

Gewässername	Programm- maßnahme 69 (Durchgängigkeit)	Programm- maßnahme 71 (Unterhaltung)	Programm- maßnahme 72 (Neutrassierung)	Programm- maßnahme 74 (Auenentwicklung)
Menkebach	-	-	2025	-
Ems-Lutter	-	2025	2025	-
Trüggelbach	-	2026	2025	-
Lichtebach	-	2025	2025	-
Beckendorfer Mühlenbach	2025	2025	2025	-
Baderbach	-	2026	-	2026
Schwarzbach	2025	-	-	-
Johannisbach	-	-	2025	-
Schloßhofbach	2025	-	2025	-
Weser-Lutter	2025	-	2025	-

Die aufgeführten Maßnahmen dieser Verbesserung der Gewässerstruktur werden in enger Abstimmung mit dem Förderdezernat der Landes NRW (bei der Bezirksregierung Detmold) geplant. Diese unterstützt die Umsetzung von Gewässerrenaturierungen mit bis zu 80 Prozent

der Planungs- und Baukosten (bei positiven Förderbescheid). Die übrigen 20 Prozent müssen von der Stadt Bielefeld getragen werden.

Aufgrund von verschiedensten Rahmenbedingungen, die Einfluss auf die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen haben (z.B. Flächenverfügbarkeit oder naturschutzfachliche Belange), ist eine Konkretisierung der in der Tabelle dargestellten Maßnahmen an dieser Stelle (noch) nicht möglich. Sobald jedoch konkrete Planungen für einzelne Ausbau-Maßnahmen vorliegen, stellt das Umweltamt diese in den entsprechenden politischen Gremien der Stadt Bielefeld (Naturschutzbeirat, Bezirksvertretungen, Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz) vor.

Neben den genannten Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte sind weitere Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft (Reduzierung von Stoffeintrag) sowie der Punktquellen (Optimierung von Einleitstellen) vorgesehen. Pflichtig für die Umsetzung ist hierfür jedoch i.d.R. nicht das Umweltamt der Stadt Bielefeld, sondern andere Träger wie z. B. die Landwirtschaftskammer und Straßen NRW als zuständiger Straßenbaulastträger für die Einleitung der Straßenentwässerung. Maßnahmen zu Punktquellen die in Verbindung mit Einleitungen aus der kommunalen Kanalisation stehen sind im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des Umweltbetriebs aufgeführt.

i.A.

gez. Möller